

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. Dezember 2024

Nr. 114

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Vom 17. Dezember 2024

Der Landtag hat am 13. Dezember 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

„¹⁰⁾ Für Beamte mit Rechtspflegerbefähigung können für Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.“

2. In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Komm.ONE“ mit Funktionszusatz in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg“ eingefügt.

3. Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „– als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht“ die Angabe „¹⁰⁾“ angefügt.

b) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt“ wird die Angabe „¹⁰⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ ersetzt.

c) Nach Fußnote 9 wird die folgende Fußnote 10 eingefügt:

„¹⁰⁾ Erhält als Unterabteilungsleiter beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg eine Amtszulage nach Anlage 13.“

d) Die bisherige Fußnote 10 wird Fußnote 11.

4. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von Gesellschaften im Sinne von § 267 Absätzen 1 und 2 sowie § 267a des Handelsgesetzbuches allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Führung eines Unternehmens, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch den Public Corporate Governance Kodex, zugänglich auf der allgemein zugänglichen Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg, ergänzt werden.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.“

3. § 100 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,“ gestrichen.

3. In § 25 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung“ gestrichen.

4. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und der Rechnungshof“ gestrichen.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 4

Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, werden die Wörter „, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 818,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ durch die Wörter „883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026, 972,9 Millionen Euro im Jahr 2027, 982,9 Millionen Euro im Jahr 2028, 989,9 Millionen Euro im Jahr 2029 und 977,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2030“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „2023 548,115 Millionen Euro“ durch die Wörter „2024 575,909 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2024 erhöhen sich die Zuweisungen nach Satz 2 um 3,2991 Millionen Euro.“

c) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ab dem Jahr 2025 wird der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag um 1,414 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2026 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „85,13“ durch die Angabe „85,15“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 81,27 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 80,81 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 78,80 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 18,73 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 19,19 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 21,20 Prozent“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „der für die Ausgleichsbeträge nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge“ durch die Wörter „der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. jeweils 750 000 Euro in den Jahren 2025 bis 2027 als
Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware
Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg;“

c) In Nummer 12 werden nach der Angabe „2015“ die Wörter „und 21 Millionen
Euro ab dem Jahr 2026“ eingefügt.

d) In Nummer 15 werden die Wörter „260 000 Euro im Jahr 2024“ durch die
Wörter „jeweils bis zu 130 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026“ ersetzt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 165 Millionen Euro im Jahr 2025
und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026;
2. die nach Maßgabe des Haushaltsplans notwendigen Haushaltsmittel für
die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände
und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler
Investitionsfonds).“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das jährliche Bewilligungsvolumen des kommunalen Investitionsfonds
beträgt 1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab
dem Jahr 2026.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24,61 Euro“ durch die Angabe
„25,01 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11,02 Euro“ durch die Angabe „11,42 Euro“ und die Angabe „18,49 Euro“ durch die Angabe „18,89 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,581
Böblingen	3,174
Esslingen	3,115
Göppingen	2,177
Ludwigsburg	3,141
Rems-Murr-Kreis	3,097
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,881
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,986
Main-Tauber-Kreis	2,302
Heidenheim	1,370
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,371
Karlsruhe, Stadtkreis	0,727
Karlsruhe, Landkreis	3,931
Rastatt	2,276
Heidelberg, Stadtkreis	0,505
Mannheim, Stadtkreis	2,100
Neckar-Odenwald-Kreis	2,378
Rhein-Neckar-Kreis	4,304
Pforzheim, Stadtkreis	0,410
Calw	1,809

Enzkreis	2,027
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,630
Breisgau-Hochschwarzwald	3,834
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,596
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,343
Tuttlingen	1,703
Konstanz	2,182
Lörrach	2,170
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,567
Tübingen	1,859
Zollernalbkreis	2,222
Ulm, Stadtkreis	0,515
Alb-Donau-Kreis	2,834
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,064
Ravensburg	3,541
Sigmaringen	2,161
Summe	100,000.“

6. In § 29b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2024“ gestrichen.

7. § 29c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro,“ gestrichen.

8. Nach § 29e wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„I. Flucht und Migration

§ 29f

*Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich
Flucht und Migration*

(1) Das Land fördert die kommunale Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration. Dazu beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale je Asylersantragstellung in Höhe von 3 750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro je Jahr. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Maßgeblich für die jährliche Zahl der Asylersantragstellungen ist die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

(3) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Jeder Landkreis leitet ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „29e“ durch die Angabe „29f“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

10. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „29e“ die Angabe „29f“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 36, 37, 39 und 41 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 44 wird angefügt:

„(44) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird in den Jahren 2027 bis 2029 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde die Grundsteuer A und die Grundsteuer B jeweils mit dem Mittelwert der in den Jahren 2025 und 2026 angerechneten Grundsteuer berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 bleiben unberührt. § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung
des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ersetzung von Bundesrecht

§ 45a PBefG wird gemäß § 64a PBefG durch die §§ 15 bis 18 ersetzt. Die §§ 6a, 6c, 6e und 6f AEG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, welche nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378,

2425) fortgelten, sowie die aufgrund von § 6e AEG durch Verordnung erlassenen Vorschriften werden durch § 16 ersetzt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden zum Ausgleich der rabattierten Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr jährlich 34 843 700 Euro zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1. Das Nähere regelt eine vom Verkehrsministerium zu erlassende Rechtsverordnung.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes,
des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

In Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 260) wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „80 000 Euro“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Nach § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91 S. 25) geändert worden ist, wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Beihilfe wird um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung, die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe; Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Die Beihilfe für Hinterbliebene oder für die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird insoweit nicht nochmals gekürzt, als für das Jahr des Todes des verstorbenen Beihilfeberechtigten bereits eine Kürzung erfolgt ist. Die Kostendämpfungspauschale beträgt in

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Beamtinnen und Beamten	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 7	90	75
2	A 8 bis A 9	100	85
3	A 10 bis A 11	115	105
4	A 12, C 1, C 2, C 3	150	125
5	A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2	180	140
6	A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3	225	175
7	B 1 bis B 2, W 3, H 4	275	210
8	B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5	340	240
9	B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330.

Hiervon ausgenommen sind Waisen, die Waisengeld für Vollwaisen nach § 38 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg erhalten, sowie Beihilfen zu nicht beanspruchten Wahlleistungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Ausnahmen von der Kürzung der Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale geregelt werden

1. für Aufwendungen in Pflegefällen mit Ausnahme von Aufwendungen für Unterkunft, Investitionskosten und Verpflegung,
2. für Aufwendungen in Zusammenhang mit Organspenden und
3. für Pauschalen in Geburts- und Todesfällen.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 78 Absatz 2a Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „A 6 bis“ gestrichen.

Artikel 12

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Absatz 2a Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „1 A 7 90 75“ wird gestrichen.
2. Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.

Artikel 13

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Anlage (Gebührenverzeichnis) Nummer 5 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter	16 je Entscheidung

Anmerkung:

(1) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel 14
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Baden-Württemberg

§ 15 Absatz 5 Satz 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 68) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15
Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds
des Landes Baden-Württemberg

§ 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2023 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Versorgungsfonds werden 12 000 Euro pro Jahr für jede ab dem Jahr 2025 neu geschaffene Planstelle unabhängig von der Stellenbesetzung zugeführt. Abweichend von Satz 1 beträgt bei durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1 000 Euro je Monat, in dem die Planstelle besetzbar ist.

(3) Die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen jeweils zum 10. März eines Jahres für das jeweils aktuelle Kalenderjahr.“

Artikel 16
Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe,
der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans
nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S. 125), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GBl. S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Tilgungskomponente

Die Tilgung erfolgt in dynamisierten Raten. Die Höhe der Tilgung nach § 3 in den einzelnen Haushaltsjahren (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO) beträgt:

Haushalts- jahr	Betrag in EUR
2025	208 954 700
2026	214 457 300
2027	220 104 900
2028	225 901 100
2029	231 850 000
2030	237 955 600
2031	244 221 900
2032	250 653 300
2033	257 254 000
2034	264 028 500
2035	270 981 500
2036	278 117 500
2037	285 441 500
2038	292 958 400
2039	300 673 200
2040	308 591 100
2041	316 717 600
2042	325 058 000
2043	333 618 100
2044	342 403 700
2045	351 420 600
2046	360 674 900
2047	370 172 900
2048	379 921 100

“
.

Artikel 17 Änderung des Landesglücksspielgesetzes

§ 12 Absatz 3 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur, Sport, Naturschutz,

Rettungsdiensten und Katastrophenschutz sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe zu verwenden.“

Artikel 18

Änderung der Beihilfeverordnung

§ 15 Absatz 1 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beihilfe wird vor Anwendung der Absätze 2 bis 4 um eine Kostendämpfungspauschale nach § 78 Absatz 2a LBG gekürzt. Hiervon ausgenommen sind Beihilfen nach § 9 Absätze 3 bis 7 und § 11 Absatz 2.“

Artikel 19

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und 12, § 10a Nummer 7“ eingefügt.

Artikel 20

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Absätze 3 bis 7 und 12“ durch die Wörter „§§ 9a bis 9f Absätze 1 und 2 sowie §§ 9g bis 9j“ ersetzt.

Artikel 21

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „9j“ durch die Angabe „9k“ ersetzt.

Artikel 22 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 5 Absatz 3 des Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht finden die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen entsprechende Anwendung. Die ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung sind zu berücksichtigen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Universitätsklinika haben dem Wissenschaftsministerium jährlich einen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht vorzulegen, das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 23 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
2. § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 12 Absatz 2 Satz 1 findet erstmals für das Sommersemester 2025 Anwendung.“

Artikel 24 Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 77 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 5“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen ist abweichend von § 105 Satz 2 LBesGBW eine Ernennung in die entsprechenden Ämter der Anlage 5 zu § 105 LBesGBW zulässig.“

Artikel 25 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 10 und 18 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 19 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(4) Artikel 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(5) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(6) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(7) Die Artikel 5, 9 und 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(8) Artikel 8 tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 2024

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Dr. Bayaz

Schopper

Olschowski

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch